

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Allschwiler Wald», Allschwil

Vom 25. März 2003 (Stand 14. April 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet «Allschwiler Wald», Gemeinde Allschwil, bestehend ganz oder anteilig aus den im Übersichtsplan 1 : 10'000 vom 25. März 2002 bezeichneten und im dazugehörigen Parzellenverzeichnis vom 11. März 2002 aufgeführten Parzellen, alle im Eigentum der Bürgergemeinde Allschwil stehend, wird als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, der bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann.

³ Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 206,07 ha.

⁴ Das von der kantonalen Naturschutzfachstelle, dem Forstamt und den Eigentümern gemeinsam erarbeitete Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsbeurteilung bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebietes.

§ 2 Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung des typischen Landschaftsbildes des Sundgauer Hügellandes mit der reichen Verzahnung von Feld und Wald;
- b. Erhaltung und Förderung der Eichen durch eine nachhaltige Eichenbewirtschaftung mit Förderung mehrschichtiger Bestandesstrukturen, Erhöhung der Umtriebszeit sowie Förderung von Eichen-Verjüngungsflächen, Eichen-Altholzgruppen und Eichen-Überhältern in Schwerpunktgebieten;
- c. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;

1) SGS [790](#), GS 31.59

- d. Erhaltung und Förderung struktur- und artenreicher, naturnah bewirtschafteter Waldbestände mit Erhaltung und Förderung des Altholz- und Totholz-Anteils;
- e. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- f. Erhaltung und Förderung offener und lichter Nassstandorte im Wald mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- g. Erhaltung und Förderung der Fließgewässer in naturnahem Zustand;
- h. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- i. Erhaltung und Förderung der geschützten und der seltenen Arten, insbesondere von lichtliebenden Arten sowie der Fauna und Flora der Feuchtstandorte;
- j. Erhaltung der Hangstufen und Erosionsgräben als geomorphologische Objekte.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen. Soweit das Nutz- und Schutzkonzept Massnahmen, Veränderungen und Eingriffe vorsieht, sind sie zulässig, im Übrigen verboten.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art;
- b. Freizeitaktivitäten mit übermässigen Immissionen auf Fauna und Flora. Übermässige Immissionen liegen vor, wenn Schäden durch frühere gleichartige Aktivitäten hervorgerufen worden sind, oder wenn Schäden nach fachlicher Einschätzung zu erwarten oder nicht auszuschliessen sind;
- c. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen;
- f. Laufenlassen von Hunden abseits der erlaubten Freilaufwege für Hunde;
- g. Reiten oder Befahren mit Mountainbikes abseits der erlaubten Wege;
- h. Befahren mit Motorfahrzeugen ohne Berechtigung;
- i. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln;
- j. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- k. Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege;

I. Erstellen neuer Wege oder Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung ausserhalb der bezeichneten «Schwerpunktgebiete Erholung».

³ Der Unterhalt der bestehenden Wald- und Maschinenwege sowie der bestehenden Spazier- und Fusswege und weiterer Erholungseinrichtungen gemäss Nutz- und Schutzkonzept bleiben in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle gewährleistet.

⁴ Der Unterhalt der befestigten Wege, der Einrichtungen sowie die Signalisation werden durch die Einwohnergemeinde Allschwil unter Beachtung der Sicherheits- und Gefährdungsaspekte besorgt.

⁵ Die Erholungs- und Freizeitnutzungen erfolgen im Rahmen der bestehenden Regelungen der Einwohnergemeinde Allschwil. Für die zum Schutz des Waldes besonderen Lenkungsmassnahmen und -infrastrukturen in den bezeichneten Schwerpunktgebieten Erholung ist Einwohnergemeinde Allschwil zuständig. Sie koordiniert ihre Zuständigkeit mit den betroffenen kantonalen Fachstellen.

⁶ Die für Naturschutz resp. Wald zuständige Behörde kann das generelle Waldbetretungsrecht örtlich oder zeitlich einschränken, falls die Schutzziele anderweitig nicht erreicht werden können.

⁷ In den mit «Christbaumkulturen» bezeichneten Bereichen ist die Pflanzung und Pflege von Nadelbäumen für die Christbaumproduktion gestattet. Die Waldränder sollen nach Möglichkeit mit Sträuchern und einzelnen Laubbäumen gefördert werden.

§ 4 Bewilligungen

¹ Veranstaltungen unterliegen einer generellen Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes entsteht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt beider Basel, dem Sportamt sowie den Grundeigentümern für die Betreuung des Naturschutzgebietes gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991²⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz.

² In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

2) SGS [790](#), GS 31.59

³ Das Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung ist spätestens nach 25 Jahren von den zuständigen, kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde Allschwil zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

⁴ Maschinelle Pflegearbeiten dürfen zum Schutz der verdichtungsempfindlichen Böden und der Bodenvegetation nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Für sämtliche Massnahmen im Rahmen der Waldbewirtschaftung, insbesondere für die Holznutzung, gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung sowie die Grundsätze des naturnahen Waldbaus.

² Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen der forstlichen Planung in diese zu integrieren.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Vom Nutz- und Schutzkonzept abweichende Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 10 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse oder Haft bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft des begleitenden Regierungsratsbeschlusses in Kraft³⁾.

3) In Kraft seit 14. April 2003.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
25.03.2003	14.04.2003	Erlass	Erstfassung	GS 34.0897

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	25.03.2003	14.04.2003	Erstfassung	GS 34.0897